

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-682.00

Bregenz, am 11.02.2013

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien  
SMTP: [abteilung.62@lebensministerium.at](mailto:abteilung.62@lebensministerium.at)

Auskunft:  
[Dr. Raimund Fend](#)  
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das AWG 2002 geändert wird \(AWG-Novelle 2013\); Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten \(Verpackungsverordnung 2013\); Entwürfe Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 23.11.2012, BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff angeführten Entwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

## **I. Allgemeines**

Das von der Wirtschaft bisher aufgebaute System der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen im haushaltsnahen Bereich gewährleistet bis dato keine ausreichende Abstimmung der Wirtschaft mit den kommunalen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen; auch fehlt trotz gegebener Produzentenverantwortung bisher eine ausreichende Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft für die Sammlung und Behandlung großer Mengen an Verpackungsabfällen, die über die Restabfallsammlung der Gemeinden entsorgt und daher über die Abfallgebühren der Gemeinden (Bürger) finanziert werden.

Ferner ist es - unter den derzeit geltenden Vorschriften zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen - der verpflichteten Wirtschaft bisher nicht gelungen, im Haushaltsbereich (haushaltsnahe Sammlung) den von der Europäischen Union geforderten Wettbewerb zwischen mehreren Sammel- und Verwertungssystemen sicherzustellen. Auf Grund der Kritik der EU-Generaldirektion Wettbewerb und einem drohenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich

wegen der unterbliebenen Öffnung des Verpackungsmarktes im Haushaltsbereich erscheint eine Neuregelung dringend geboten.

Beide Entwürfe beabsichtigen durch die abgestimmte Neuordnung des Verpackungsabfallrechts einen fairen Wettbewerb von Entpflichtungssystemen, d.h. ein konkurrierendes Auftreten mehrerer Anbieter von Entpflichtungsleistungen für Haushaltsverpackungen, unter Beibehaltung der bestehenden Qualität der getrennten Sammlung und Verwertung. Somit liegt grundsätzlich ein schlüssiges Gesamtkonzept vor, wie die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen möglichst transparent, verursachergerecht und wettbewerbskonform gestaltet werden kann. Eine allenfalls erhöhte Belastung der Sammel- und Behandlungsleistungen muss jedenfalls verursachergerecht und in ökologisch und ökonomisch sinnvollem Rahmen erfolgen.

Es ist danach zu trachten, dass bei der Schaffung von unabhängigen Stellen bestehende Strukturen mitbenutzt werden, zumindest keine neuen bürokratischen Hürden aufgebaut werden.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der AWG-Novelle 2013**

### Zu § 13g:

Mit diesem System ist nun erstmals gewährleistet, dass eine lückenlose Systemteilnahme sichergestellt ist und die Trittbrettfahrerproblematik auf ein Minimum reduziert werden kann. Diese Bestimmungen sind daher aus der Sicht der betroffenen Gebietskörperschaften zu begrüßen.

In Bezug auf die Systemteilnahmepflicht für Haushaltsverpackungen ist anzumerken, dass eine nicht unerhebliche Zahl an Haushaltsverpackungen auf Grund von Rückgaberechten tatsächlich nicht in privaten Haushalten anfallen. Daher sollten Verpackungen, die auf Grund des Rücktrittsrechts retourniert werden, nicht unter die Teilnahmepflicht im Haushaltsbereich fallen.

### Zu §13h:

Im § 13 h Abs. 1 wird die Definition von Haushaltsverpackungen an Hand der Größe bzw. des Füllvolumens vorgenommen und mit der Bedingung verknüpft, dass diese Verpackungen üblicherweise in privaten Haushalten anfallen oder in hinsichtlich der Art der als Abfall anfallenden Verpackungen mit privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen (wie insbes. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Trafiken, Verwaltungsgebäude etc.) anfallen. Durch diese Definition soll der bisher bestehende Graubereich zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen weitestgehend beseitigt und mehr Klarheit geschaffen werden. Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Im § 13 Absatz 2 werden Regeln für Branchenlösungen aufgestellt. Diese Branchenlösungen erlauben es, einen bestimmten Anteil der anfallenden Verpackungen als gewerblich zu definieren, ohne einen individuellen Nachweis

erbringen zu müssen (Anfallstellenprinzip). Dieses Anfallstellenprinzip entscheidet darüber, ob überhaupt eine Teilnahmeverpflichtung an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem vorliegt und nicht zuletzt auch darüber, in welchen Sammelschienen diese Verpackungen zu erfassen sind. Um hier eine klare Abgrenzung zu gewährleisten, müsste das BMLFUW entweder eine stichprobenartige Überprüfung festlegen, welche die in Verkehr gesetzten Massen an Haushaltsverpackungen und an Gewerbeverpackungen jeweils abgleicht und bei Vorliegen von auffallenden Differenzen entsprechend reagieren, oder es müsste die Abgrenzung ausschließlich nach den Eigenschaften der Verpackung erfolgen; Verpackungen, die sowohl im Bereich der Haushalte als auch in Betrieben anfallen können immer den Haushaltsverpackungen zugeordnet werden.

Zu § 29 Abs. 2 Z. 8a:

Diese Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt, weil damit auch sichergestellt werden kann, dass sog. Großkunden ebenfalls einer Überprüfung in angemessenen Abständen unterzogen werden. Allerdings sollten die Regelungen noch näher ausgeführt bzw. konkretisiert werden (zumindest in den Erläuterungen). Dies ist erforderlich, damit möglichst einheitliche Standards in der Überprüfung der Lizenznehmer vorhanden sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch mangelhafte Kontrolle ein Wettbewerbsvorteil für einzelne Lizenznehmer entstehen könnte. Dies ergibt sich aus der vorliegenden Konstruktion, in der der Geschäftspartner, nämlich das Sammel- und Verwertungssystem, das eine Dienstleistung gegenüber dem Lizenznehmer erbringt, gleichzeitig deren Kontrolle durchführen soll. Aus der bisherigen Erfahrung ist bekannt, dass gerade Großkunden in der Lage sind, erheblichen Druck auf die Betreiber des Sammel- und Verwertungssystems auszuüben.

Zu § 29 Abs. 4 Z. 4 und § 29 Abs. 4c und 4d:

Eine geringfügige Erhöhung (allerdings nicht wie vorgesehen auf 1 Prozent, sondern nach unserer Auffassung auf 0,5 Prozent) sowie eine Zusammenfassung und Koordinierung dieser Gelder für Abfallvermeidungsmaßnahmen bei einem gemeinsamen Dritten werden grundsätzlich begrüßt. Bisher lag die alleinige Entscheidung, Abfallvermeidungsmaßnahmen durchzuführen, bei den Sammel- und Verwertungssystemen und es gab keine Möglichkeit einer gezielten Steuerung der eingesetzten Mittel.

Zu § 29b Abs. 1:

Nach dem vorliegenden Entwurf kommen die zusätzlichen Anforderungen des § 29b Abs. 1 Z. 2 nur bei der Genehmigung für Sammel- und Verwertungssysteme zum Tragen. Ist die Genehmigung erteilt, fehlt ein Mitspracherecht sowohl des Landes als auch der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass nicht unwesentliche Systemveränderungen in der Sammlung auch innerhalb einer Genehmigungsperiode stattfinden. Ein Beispiel dafür ist die Umstellung in manchen Regionen von gemischter Kunststoffsammlung auf reine Flaschensammlung.

Im § 29b Abs. 1 ist daher nach der Wortfolge „Eine Genehmigung“ die Wortfolge „oder wesentliche Änderung“ einzufügen.

Die zusätzlichen Anforderungen nach § 29 Abs. 1 (Z. 2) müssen auch bei der wesentlichen Änderung eines bereits genehmigten Sammel- und Verwertungssystems für Haushaltsverpackungen gelten.

Zu 29b Abs. 1 Z. 2 lit. b:

Um allfällige Gemeindekooperationen nicht zu verhindern und die Zusammenarbeit im Bereich von kommunalen Recyclinghöfen zu unterstützen, sollte im § 29b Abs. 1 Z. 2 lit. b im ersten Satzteil der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt werden folgende Wortfolge eingefügt werden: „es sei denn, die Gemeinde verzichtet darauf und kann eine Abgabemöglichkeit in der angrenzenden Gemeinde mit Zustimmung dieser zur Mitbenutzung anbieten;“

Zu 29b Abs. 1 Z. 2 lit. d:

In der lit. d heißt es lediglich, dass bestehende Sammelsysteme der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind. Hier ist jedenfalls vorzusehen, dass sich Sammel- und Verwertungssysteme bestehender Sammelsysteme der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bedienen haben. Im Hinblick auf den Kontrahierungszwang der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber allen Sammelsystembetreibern sollte es auch eine Verpflichtung seitens der Sammelsystembetreiber geben, sich der bestehenden Einrichtung der Gemeinden zu bedienen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit öffentlichen Mittel errichtete Einrichtungen (Recyclinghöfe, Sammelsinseln etc.) nicht mehr benutzt werden und die öffentliche Hand auf ihren Kosten sitzen bleibt.

Im § 29b Abs. 1 Z. 2 lit. d muss daher die Wortfolge „zu berücksichtigen sind“ durch die Wortfolge „zu nutzen sind“ ersetzt werden.

In den Erläuterungen könnte noch ergänzend angeführt werden, dass diese verpflichtende Mitbenutzung in wirtschaftlich zumutbarem Rahmen (Musterkalkulation, Benchmark) - gegebenenfalls unter Anwendung von Richtlinien des BMLFU - zu erfolgen hat.

Zu 29b Abs. 2 und Abs. 5:

Angeregt wird, tragbare Lösungen zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses in der Verpackungssammlung zu erzielen. Die bloße Ausschüttung von zusätzlichen Mitteln für Verpackungen im Restmüll ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Punkt auch eine auf das gesamte Bundesgebiet abstellende Quote, welche die Unterschiede im Trennverhalten nicht mit berücksichtigt. Dies kann zu einem finanziellen Problem für den ländlichen Raum und damit für die jeweiligen Systeme werden.

Wenngleich in den Erläuterungen unter der Überschrift „5.4 Abgeltung der im Restmüll verbleibenden Verpackungen“ ausgeführt wird, dass bei der Ermittlung der Basismasse abfallseitige Erhebungen verteilt über das gesamte Bundesgebiet durchzuführen sind, findet sich dies im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht.

Die derzeit vorliegende Regelung ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht ausreichender determiniert.

Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass sämtliche abfallseitig anfallenden Verpackungen zu erfassen sind. Es muss im Gesetz festgelegt werden, welche Massen in Tonnen je Packstoff an Verpackungsabfällen im Restmüll anfallen bzw. welche Massen davon in die Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft fallen.

Damit wäre klargestellt, dass die Wirtschaft Verantwortung nicht nur für die im Rahmen ihrer getrennten Sammlung erfassten Verpackungen und der allenfalls notwendigen Zukäufe zur Erreichung der Verwertungsquoten, sondern auch für die im Restmüll befindlichen Verpackungen zu übernehmen hat.

Der Umfang der Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft würde nach dem derzeit vorliegenden Entwurf allein vom Willen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend abhängen, ohne dass diese bei der Festlegung an Vorgaben gebunden sind.

Sollte die Festlegung der zu erfassenden Massen gering ausfallen, so könnte die Wirtschaft allein nur durch die getrennte Sammlung die vorgegebenen Erfassungsziele erreichen. Damit könnte sogar der Fall eintreten, dass die Kommunen weniger als die bisher abgegoltenen Kosten für die Mitsammlung ersetzt bekommen.

Zu berücksichtigen ist bei der Festlegung, dass auch Restmüll in der getrennten Sammlung landet und die der Wirtschaft dadurch entstehenden Kosten in Abzug zu bringen bzw. gegenzurechnen sind. Allenfalls sind auch Anhaftungen sowie Grauimporte gegenzurechnen, die eine hundertprozentige Finanzierungsverantwortung natürlich relativieren. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen erscheint eine einhundertprozentige Finanzierungsverantwortung auch nicht sinnvoll, zumal auch noch Anreize in der Optimierung der Sammellogistik, aber auch die Möglichkeit der Umstellung auf Hohlkörpersammlung bei Kunststoffverpackungen möglich sein sollte. Somit würde für die Wirtschaft aber auch für die Kommunen ein Anreiz geschaffen, auch eine entsprechende Kostenoptimierung zu betreiben und eine hochwertige Verwertung sicherzustellen.

Zu § 29b Abs. 6 und § 29c Abs. 5:

Sowohl im § 29b Abs. 6 als auch im § 29c Abs. 5 werden Regelungen zur Übernahme bzw. Übergabe von erfassten Verpackungsmassen getroffen. Der § 29b Abs. 6 stellt dabei auf eine österreichweite Ebene ab und verpflichtet den jeweiligen Betreiber eines Sammel- und Verwertungssystems für Haushaltsverpackungen entsprechend dem monatlichen Marktanteil die jeweiligen Massen zu erfassen; das heißt entweder physisch zu übernehmen oder im Falle einer Mitsammlung über die gemischten Siedlungsabfälle und anschließender thermischer Verwertung abzugelten (Zukauf).

Kritisch gesehen wird die Tatsache, dass nach § 29b Abs. 6 grundsätzlich jedes Sammel- und Verwertungssystem in den einzelnen Sammelregionen unterschiedliche Massenanteile übernehmen könnte, da sie nur sicherstellen müssen, dass in einer Gesamtrechnung über ganz Österreich ihr jeweiliger Marktanteil erreicht wird. Es besteht dabei die Gefahr, dass möglichst viel Material in billigen (städtischen) Regionen übernommen wird und die Abnahme des Materials aus ländlichen Regionen darunter leidet.

Im § 29c Abs. 5 wiederum richtet sich die Verpflichtung zur Übergabe des Materials an die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und die jeweiligen Regionalpartner. Diese sind im Gegensatz zu den Sammel- und Verwertungssystemen auf regionaler und lokaler Ebene verpflichtet, die getrennt gesammelten oder aussortierten Haushaltsverpackungen an die Sammel- und Verwertungssysteme entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil zu übergeben. Nach § 29c Abs. 5 letzter Satz haben die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen diese Massen an jeder Übergabestelle zu übernehmen. Es muss sichergestellt werden, dass mit dem Begriff „Übergabestelle“ auch jeder Recyclinghof einer Gemeinde gemeint ist. Weiters muss sichergestellt sein, dass der Zukauf aus dem Restmüll zur Erreichung der Quoten nicht selektiv erfolgen darf, sondern flächenhaft über das gesamte Bundesgebiet entsprechend den Anteilen und Sammelarten. Zumindest muss in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass eine Übergabe sowie Übernahme der getrennt erfassten Massen und der aussortierten Massen nach dem jeweiligen Marktanteil des Systembetreibers zu erfolgen hat und dieser Teilungsschlüssel für den Zukauf aus dem Restabfall bis hinunter auf die Regionen und den jeweiligen Marktanteil des Systembetreibers zu wirken hat.

Zu § 29b Abs. 7:

Eine Verlagerung vieler Aufgaben auf andere Einrichtungen mit unterschiedlicher Rechtspersönlichkeit führt zu einer weiteren finanziellen Belastung der Systeme und in der Folge zu einer Belastung der Wirtschaftstreibenden und der Konsumenten. Es ist danach zu trachten, dass diese finanzielle Belastung durch Synergieeffekte möglichst auf ein Minimum reduziert wird. Kartellrecht ist zu beachten.

Zu 29b Abs. 8 (samt Alternative):

Es ist danach zu trachten, dass der eingesetzte unabhängige Dritte transparent und möglichst kostenneutral umgesetzt wird. Hier darf bei den kostenseitigen Überlegungen nicht außer Acht gelassen werden, dass bei Abwicklung dieser Aufgaben, z.B. durch ein Leitsystem wie die ARA AG, ebenfalls Kosten entstehen würden.

Allerdings sollte bei der Verlosungsvariante ergänzt werden, dass der Nachweis über die Abstimmung mit dem vom Landeshauptmann bestellten Vertreter zu erfolgen hat. Daher wäre bei der Alternative „Verlosung der Regionen“ - sollte diese zur Umsetzung gelangen – folgende Ziffer voranzustellen: „1. Der Verlosung hat eine Abstimmung mit dem vom Landeshauptmann bestellten Vertreter im Sinne des Abs. 1 Z. 2 lit. c voranzugehen“.

Zu § 29c:

Der Kontrahierungszwang trifft sowohl die Kommunen (Stellfläche, Behälter, Sammelleistungen) als auch die privaten Entsorger und sieht den Abschlusszwang, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, zu den gleichen Konditionen vor.

Diese Bestimmung wird - obwohl dies einen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Sammelpartner bedeutet - insgesamt begrüßt, da sie bei der erforderlichen Marktöffnung eine Duplizierung der Sammelinfrastruktur verhindern hilft.

Zu §§ 78, 91:

Ein Systemstart mit 01.01.2014 erscheint unrealistisch.

**III. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der VerpackungsVO 2013**Zu § 3:

Die zahlreichen Begriffe (Flächendeckung, Marktinputmasse, Basismasse, Gesamterfassungsquote, abfallseitig anfallende Masse, in Verkehr gesetzte Menge, Lizenzierungsmenge, bestehende Sammelsysteme, bestehende Sammeleinrichtungen), die im AWG 2002 bzw. in der Verpackungsverordnung verwendet werden, sollten zumindest in den Erläuterungen näher erläutert werden.

Zu § 3 Z. 13:

Produzenten und Importeure von Serviceverpackungen müssen diese Verpackungen beim In-Verkehr-Setzen lizenzieren. Damit werden Serviceverpackungen aus Österreich bereits bei der Lieferung an den Abfüller mit dem Lizenzentgelt belastet (höherer Einstandspreis). Werden Serviceverpackungen aus dem Ausland bezogen, ist das Lizenzentgelt erst zu bezahlen, wenn die abgefüllte Ware in Verkehr gesetzt wird. Dadurch entsteht ein ungerechtfertigter Liquiditätsvorteil für Abfüller, die ihre Serviceverpackungen aus dem Ausland beziehen. Österreichische

Verpackungshersteller erleiden dadurch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den ausländischen Produzenten.

Zu § 9 Abs. 4:

Wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Sammelsystems vor Ort bzw. auch darauf, welche Massen an Verpackungsabfällen aus dem Restmüll zuzukaufen sind, haben die im § 9 Abs. 4 festgelegten Quoten der getrennten Sammlung. Es stellt sich die Frage, ob - wie von BMLFUW vorgesehen - eine österreichweite Quote geeignet und angemessen ist, um ein optimales Ergebnis in den getrennten Sammlungen zu erzielen oder ob es nicht besser und sachgerechter wäre, auf die Sammelregion bzw. das jeweilige Bundesland abzustellen. Es ist eine abfallwirtschaftlich bekannte Tatsache, dass in großen Städten eine hohe Quote der getrennten Sammlung wesentlich schwieriger erreicht werden kann als beispielsweise in ländlichen Regionen. Dieser Umstand muss bei der Quotenfestlegung berücksichtigt werden. Eine finanzielle Belohnung eines schlechten Trennverhaltens wäre jedenfalls nicht wünschenswert. Eine fachliche Überprüfung der Quoten für die Getrenntsammlung durch das BMLFUW wird angeregt.

Zu § 9 Z. 2 Abs. 2 und § 13:

Der Entwurf sieht sowohl für Systeme im Haushaltsbereich als auch im gewerblichen Bereich neben der Unterteilung der Sammelkategorien in verpflichtende Tarifkategorien strenge Vorgaben für die Tarifgestaltung nach dem Prinzip der Kostendeckung vor. Gewinne aus Vorperioden bleiben unberücksichtigt, mit dem Argument des erleichterten Markteintritts neuer Systeme.

Diese Einschränkungen in der Tarifgestaltung führen zu einer künstlichen Verteuerung des Systems und konterkarieren letztlich die Vorteile des Wettbewerbs mehrerer Systeme.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel



Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)

23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)


24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)

25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

[landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

[landtagsklub.vbg@gruene.at](mailto:landtagsklub.vbg@gruene.at)

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.